

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die VEGA-net GmbH, Hauptstraße 18, 67677 Enkenbach-Alsenborn (Im Folgenden: VEGA-net) bringt ihre angebotenen Dienstleistungen ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen Vertrages gemäß den vorrangigen Bedingungen des Auftragsformulars, der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Besonderen Geschäftsbedingungen, den Leistungsbeschreibungen, der Preisliste und - soweit anwendbar - den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (folgend TKG). Auf diese Bedingungen wird der Vertragspartner (folgend Kunde genannt) bei Vertragsschluss hingewiesen. Der Kunde erkennt durch Erteilung des Auftrages oder Inanspruchnahme des Dienstes die Bedingungen an. Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende AGB des Kunden finden keine Anwendungen, auch wenn VEGA-net diese nicht ausdrücklich ablehnt.

(2) Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn eine schriftliche Bestätigung durch VEGA-net erfolgt.

(3) Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn VEGA-net ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, oder in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos erbringt.

§ 2 Vertragsschluss und Vertragserfüllung

(1) Alle Angebote von VEGA-net, sowie die hierzu gehörenden Unterlagen sind unverbindlich und bis zur verbindlichen Vertragsannahme durch VEGA-net freibleibend.

(2) Der Vertrag über die Nutzung der Dienste von VEGA-net zwischen VEGA-net und dem Kunden kommt durch einen schriftlichen oder elektronischen Auftrag des Kunden unter Verwendung des entsprechenden Bestellformulars (Angebot) und der anschließenden Annahme durch VEGA-net (Auftragsbestätigung/Vertragsannahme) zustande und richtet sich ausschließlich nach deren Inhalt, den dort in Bezug genommenen Leistungs- und Produktbeschreibungen, Preislisten sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den für die jeweiligen Dienste relevanten Besonderen Geschäftsbedingungen.

(3) VEGA-net kann den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, des Mietvertrages und/oder des Personalausweises abhängig machen.

(4) Die Vertragserfüllung wird maßgeblich durch die regulatorischen Rahmenbedingungen beeinflusst, die durch das TKG sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und den mit anderen Netzbetreibern geltenden Zusammenschaltungsverträgen und möglichen Fakturierungs- und Inkassoverträgen sowie den im TK-Bereich ergehenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (folgend BNetzA) sowie der Gerichte und ggf. anderer Behörden vorgegeben werden. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vertragserfüllung wesentlich von diesen Rahmenbedingungen abhängig und das Risiko von Änderungen nicht einseitig von der VEGA-net zu tragen ist. Änderungen können deshalb zu einer Anpassung des Vertrages nach § 313 BGB führen. Steht VEGA-net wegen der Änderungen (z.B. Einführung einer ALL-IP-Zusammenschaltung / NGN) aufgrund vertraglicher Vereinbarung zusätzlich ein einseitiges Änderungsrecht zu, geht dies der vorgenannten Vertragsanpassung nach Wahl von VEGA-net vor.

(5) Vor Angebotsannahme behält sich VEGA-net vor

a) im Rahmen einer Bonitätsprüfung Auskünfte einzuholen und die Annahme des Auftrages davon abhängig zu machen;

b) das Angebot nicht anzunehmen, wenn der Kunde mit den Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Kundenverhältnissen mit VEGA-net im Rückstand ist;

c) den Vertragsabschluss vom Vorliegen eines Nutzungsvertrages nach Maßgabe von § 45a TKG abhängig zu machen.

(5) VEGA-net darf die Überlassung des vertraglichen Anschlusses von einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe abhängig machen, wenn zu befürchten ist, dass der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein gerichtliches Vergleichs- oder Insolvenzverfahren bevorsteht oder eröffnet wurde, eine gerichtliche Zwangsvollstreckung angeordnet wurde bzw. die Sperrvoraussetzungen nach Ziff. 3.6 vorliegen oder eine solche Sperre erfolgt ist. Als Sicherheitsleistung kann die durchschnittliche Rechnung der letzten 3 planmäßigen Rechnungen verlangt werden. Bei Nichterbringung der Sicherheitsleistung ist VEGA-net nach entsprechender Mahnung mit dem Hinweis auf die Folgen der Unterlassung der Sicherheitsleistung berechtigt, den Anschluss zu sperren und den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 3 Änderungen der Vertragsbedingungen

(1) Bei einer Änderung der von VEGA-net zu zahlenden Vergütung für besondere Netzzugänge, für die Netzzusammenschaltung oder für Dienste anderer Anbieter, zu denen VEGA-net dem Kunden Zugang gewährt, kann VEGA-net die vom Kunden vertraglich geschuldete Vergütung für die betroffene Leistung entsprechend nach billigem Ermessen anpassen, ohne dass ein Widerspruchs- oder Kündigungsrecht des Kunden entsteht. Das billige Ermessen ist in der Weise auszuüben, dass VEGA-net nur die Änderungen ausgleicht, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. Dies gilt insbesondere für die evtl. vereinbarte Zugangsvermittlung zu Sonderrufnummern.

(2) Ein Änderungsrecht nach billigem Ermessen ergibt sich auch zur Anpassung des Vertragsverhältnisses an zwingende Vorgaben des TKG sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen, sowie an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem TKG und dem Rechtsverhältnis zu anderen maßgeblichen Netzbetreibern (Anpassung an das zwingende regulatorische Umfeld). VEGA-net teilt dem Kunden diese Änderungen mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten mit und wird Änderungen nur insoweit unter Beachtung der Interessen des Kunden vornehmen, wie es zwingend erforderlich ist. Bei jeder Änderung nach billigem Ermessen steht dem Kunden das Recht einer gerichtlichen Überprüfung der Änderung auf deren Angemessenheit zu.

(3) Alle vorstehend in den Ziffern (1) und (2) genannten Änderungen der Vertragsbedingungen werden dem Kunden in Textform mitgeteilt. Sofern VEGA-net

dem Kunden Mitteilungen nicht im Volltext zukommen lässt, wird der Kunde darüber informiert, wo und wie er den Volltext der Mitteilung erhalten kann.

(4) VEGA-net kann die Vertragsbedingungen außerdem ergänzend zu den vorstehenden Absätzen nach billigem Ermessen unter Beachtung der Interessen des Kunden und den folgenden Bedingungen ändern. Ändert VEGA-net die Vertragsbedingungen zu Ungunsten des Kunden, kann der Kunde der Änderung innerhalb von 6 Wochen nach der Änderungsmitteilung schriftlich widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht fristgemäß, gilt die Änderung als genehmigt. Auf diese Folge weist VEGA-net den Kunden bei der Änderungsmitteilung hin.

(5) VEGA-net behält sich das Recht vor, ihre Dienste aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen in dem erforderlichen, dem Kunden zumutbaren Umfang zu ändern, soweit die Situation für VEGA-net nicht anders mit vertretbarem Aufwand wirtschaftlich lösbar oder sonst unvermeidlich ist.

§ 4 Leistungsumfang

(1) Sofern VEGA-net für den Kunden einen eigenen Hausanschluss auf dem Grundstück/den Grundstücken verlegt, gilt unter Einbezug der besonderen Geschäftsbedingungen für die Herstellung eines Hausanschlusses folgendes:

a. Voraussetzung für die Leistungserbringung ist ein Hausanschluss sowie eine vom gewählten Produkt abhängige Innenhausverkabelung (Verkabelung vom Hausübergabepunkt / Netzabschlussgerät bis zur Anschlussdose bzw. dem Endgerät).

b. Sowohl für den von VEGA-net bzw. von dieser beauftragtem Dritter hergestellten bzw. herzustellenden Hausanschluss als auch für eine ggf. notwendige Hausinstallation und Innenhausverkabelung hat der Kunde als Leistungsvoraussetzung die Genehmigung des Hauseigentümers oder eines anderen diesbezüglichen Rechteinhabers einzuholen. Diese Genehmigung erfolgt im Wege eines Grundstücknutzungseigentümergeklärung, der zwischen dem Eigentümer bzw. Rechteinhaber und VEGA-net geschlossen wird. In Bezug auf die Innenhausverkabelung wird an dieser Stelle auch auf die besonderen Geschäftsbedingungen für die Herstellung des Hausanschlusses § 4 Ziffer 1 verwiesen.

(2) Im Falle des Vorhandenseins eines im Eigentum bzw. dinglichen Berechtigung eines Dritten stehenden Hausanschlusses und / oder einer Innenhausverkabelung, die nicht im Eigentum der VEGA-net steht, ist VEGA-net berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde auf Verlangen von VEGA-net nicht innerhalb eines Monats den Antrag des Eigentümers bzw. dem dinglich Berechtigten auf Abschluss der Grundstückseigentümergeklärung gemäß § 45a TKG vorlegt oder der Eigentümer bzw. dinglich Berechtigte eine bereits abgeschlossene Grundstücknutzungseigentümergeklärung kündigt.

(3) VEGA-net ermöglicht dem Kunden den Zugang zu ihrer bestehenden Kommunikationsinfrastruktur und der Nutzung ihrer Dienste. Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus dem Auftragsformular und den Leistungsbeschreibungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den besonderen Geschäftsbedingungen sowie den jeweils geltenden Preislisten.

(4) VEGA-net ist berechtigt, sich zur Leistungserfüllung Dritter zu bedienen.

(5) Soweit VEGA-net Dienste und Leistungen unentgeltlich erbringt, die ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet werden und dementsprechend nicht zu den entgeltlichen Austauschleistungen zählen, können diese jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch des Kunden ist insoweit ausgeschlossen.

(6) Die Leistungsverpflichtung von VEGA-net gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit VEGA-net mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden von VEGA-net beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Softwareeinrichtungen, -installationen oder sonstige technische Leistungen Dritter.

(7) VEGA-net bedient sich zur Herstellung der Verbindungen der Kommunikationsnetze anderer Betreiber. Die Verpflichtung von VEGA-net zur Leistungserbringung wird beschränkt durch die tatsächliche und rechtzeitige Verfügbarkeit von Vorleistungen in entsprechender Qualität, insbesondere der Übertragungswege der an der jeweiligen Verbindung beteiligten Netzbetreiber.

(8) Mit welcher Übertragungsgeschwindigkeit ein Internet-Zugang dem Kunden bereitgestellt werden kann, ist von technischen Faktoren abhängig. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die tatsächliche Übertragungsgeschwindigkeit erst ab dem Zeitpunkt der Schaltung ermittelt werden kann und sich während der Vertragslaufzeit aufgrund technischer Bedingungen ändern kann. Der Kunde ist damit einverstanden, dass ihm nur die technisch maximal verfügbare Bandbreite an seinem Standort zur Verfügung steht.

(9) VEGA-net ist berechtigt, den Kundenanschluss in der geeigneten Variante zu realisieren und jederzeit zu ändern, sofern dies für den Kunden nicht mit Mehrkosten verbunden ist und der neue Anschluss gleichwertige oder höherwertige Leistungen bietet. Sofern die TAL als Anschlussart gewählt ist, hängt der Vertrag von der Zurverfügungstellung einer geeigneten TAL durch die Deutsche Telekom AG bzw. deren Tochterunternehmen ab.

(10) VEGA-net ist berechtigt, die Leistungen zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder die Leistungen zeitweise, teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebs, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität und insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.

(11) Soweit VEGA-net dem Kunden den Zugang zur Nutzung des Internets vermittelt, unterliegen die übermittelten Inhalte keiner Überprüfung durch VEGA-net. VEGA-net behält sich jedoch vor, Daten zum Kunden zu sperren, die geeignet sind, gesetzeswidrige Inhalte zu transportieren. Soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, sind alle Inhalte, die der Kunde im Rahmen der Produktmöglichkeiten abruft, fremde Inhalte Dritter, die keiner Verantwortung der VEGA-net unterliegen.

(12) Die Installation der Endeinrichtungen des Anschlusses sind nicht Bestandteile der Leistungen von VEGA-net. Auf Wunsch des Kunden kann eine von VEGA-net zugelassene Fachfirma gegen gesonderte Vergütung die Installation der

Endeinrichtung an der ersten Anschaltelinie (z.B. TAE-Dose / Glasfaserabschlussdose) des entsprechenden Anschlusses vornehmen. Die Installation des CPE (Kundenendgerät – Router o. ä.) kann auf Wunsch des Kunden durch VEGA-net nach der zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung erbracht werden. Der Aufwand wird gemäß Preisliste abgerechnet.

§ 5 Hardware-Überlassung und Eigentum

(1) Je nach Vertragstyp / Produkt und Erfordernis benötigt der Kunde zur Nutzung der von VEGA-net angebotenen Leistungen zusätzliche Hardware, die je nach Vertragstyp / Produkt von VEGA-net leih- oder mietweise überlassen wird oder vom Kunden käuflich zu erwerben ist, z. B. Router und / oder CPE (Kundenendgerät).

(2) Von VEGA-net leih- oder mietweise überlassene Hardware steht und bleibt im Eigentum von VEGA-net. VEGA-net bleibt insbesondere auch Eigentümer aller Service- und Technischeinrichtungen, einschließlich der von ihr installierten Leitungsrohre und, Glasfaserkabel bis zum Hausübergabepunkt, sowie Schaltschränke, Medienwandler und Multiplexer, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart und erklärt wird.

(3) VEGA-net ist berechtigt, für die Überlassung von Hardware eine angemessene Hinterlegungsgebühr (Kautions) zu verlangen. Die Hinterlegungsgebühr wird einmalig, grundsätzlich mit der nächsten monatlichen Rechnung erhoben, es sei denn, im Antrag wird abweichendes vereinbart. Die Rückerstattung der Hinterlegungsgebühr erfolgt ohne Verzinsung bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der folgenden monatlichen (Ab-)Rechnung.

(4) VEGA-net ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Konfiguration sowie das Einspielen der für den Betrieb notwendigen Daten und Updates auf dafür vorgesehene Endgeräte durch Datenaustausch durchzuführen.

(5) Der Kunde hat im Falle der leih- oder mietweisen Überlassung von Hardware von VEGA-net keinen Anspruch auf die Herausgabe der Internet- und Telefonie-Zugangsdaten.

(6) VEGA-net behält sich vor, die Software / Firmware der überlassenen Hardware und / oder kundeneigenen Hardware jederzeit für den Kunden zu aktualisieren. Der Kunde hat hierfür VEGA-net entsprechenden Zugang zu gewähren. Wird der Zugang durch den Kunden verweigert oder wesentlich erschwert, kann VEGA-net die Funktionsfähigkeit der überlassenen Hard- und Software nicht mehr zusagen. Der Kunde ist für die CPE (Kundenendgeräte, Router o. ä.) primär verantwortlich für die Software-Updates.

(7) Der Kunde ist verpflichtet, VEGA-net über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der Hardware bspw. durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch schriftlich anzuzeigen. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann VEGA-net den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.

(8) Nach Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, überlassene Hardware, einschließlich der an den Kunden ausgehändigten Kabel und sonstigem Zubehör auf eigene Kosten und eigene Gefahr innerhalb von 7 Werktagen an VEGA-net zurückzugeben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so wird VEGA-net dem Kunden diese Hardware einschließlich des genannten Zubehörs mit dem Zeitwert in Rechnung stellen. Der Kunde wird darüber hinaus sicherstellen, dass VEGA-net bei Beendigung des Vertrages sämtliche Service- und Technischeinrichtungen abbauen und abholen kann, sofern nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Die Kosten für die Demontage von Telekommunikationsanlagen (Geschäftskunden) werden von VEGA-net in Rechnung gestellt. Der Kunde hat die überlassenen Endgeräte (CPE, Router o. ä.) pfleglich und sachgemäß zu behandeln. Bei Verlust oder im Falle einer Beschädigung der überlassenen Endgeräte (CPE, Router o. ä.) werden dem Kunden der Wiederbeschaffungspreis sowie eventuell angefallene Austauschkosten in Rechnung gestellt.

(9) Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden an der überlassenen Hardware oder den Verlust der überlassenen Hardware zum Netto-Neuwert. Bei einer Nutzung dieser Geräte von mehr als einem Jahr werden pro abgelaufenes Vertragsjahr 15 % des Netto-Neuwertes zu Gunsten des Kunden auf die Entschädigungssumme angerechnet. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass VEGA-net kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(10) Soweit VEGA-net dem Kunden ein oder mehrere technische Geräte (z. B. Customer Premises Equipment – „CPE“, Router o. ä.) zur Verfügung stellt, bleibt dieses Eigentum von VEGA-net. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung von Neugeräten. VEGA-net behält sich vor, die überlassenen technischen Geräte (CPE, Router o. ä.) jederzeit auszutauschen oder zu erneuern.

(11) Im Falle der Zerstörung des Gerätes (CPE, Router o. ä.), die auf ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten zurückzuführen ist, hat der Kunde die erforderlichen Reparaturkosten bzw. bei Unmöglichkeit der Reparatur den aktuellen Zeitwert des Anschlussgerätes, höchstens jedoch einen in Höhe von 500,00 EUR zu ersetzen.

§ 6 Hardwarekauf

(1) Je nach Vertragstyp / Produkt und Erfordernis verkauft und überträgt VEGA-net dem Kunden eine geeignete technische Einrichtung zur Nutzung der beauftragten Dienste, z. B. einen Router. Diese geht mit dem Zahlungseingang der diesbezüglich durch VEGA-net gestellten Rechnung in das Eigentum des Kunden über. Bis zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises durch den Kunden verbleibt das Eigentum bei VEGA-net. Vollstrecken Gläubiger des Kunden die verkaufte Ware, hat der Kunde VEGA-net unverzüglich zu informieren und von sämtlichen Kosten freizustellen, die VEGA-net durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, soweit diese erforderlich und angemessen sind und nicht vom pfändenden Gläubiger zu erstatten sind.

(2) Der Kunde darf die käuflich erworbene und überlassene technische Einrichtung frühestens 6 Monate nach Lieferung der Hardware veräußern oder, falls dies früher eintritt, nach Beendigung des zugehörigen Zugangsvertrages.

(3) VEGA-net ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Konfiguration sowie das Einspielen der für den Betrieb notwendigen Daten und Updates auf dafür vorgesehene Endgeräte durch Datenaustausch durchzuführen.

(4) Der Kunde erhält beim käuflichen Erwerb von Hardware von VEGA-net die Internet- und Telefonie-Zugangsdaten. Der Kunde hat darauf zu achten, dass die Hardware VEGA-net-Schnittstellenkonform (siehe Anlage 1 AGB) ist.

(5) VEGA-net behält sich vor, die Software / Firmware der überlassenen Hardware und / oder kundeneigenen Hardware jederzeit für den Kunden zu aktualisieren. Der Kunde hat hierfür VEGA-net entsprechenden Zugang zu gewähren. Wird der Zugang durch den Kunden verweigert oder wesentlich erschwert, kann VEGA-net die Funktionsfähigkeit der überlassenen Hard- und Software nicht mehr zusagen. Der Kunde ist für die CPE (Kundenendgerät – Router o. ä.) primär verantwortlich für die Software-Updates.

§ 7 Verwendung eigener technischer Vorrichtungen des Kunden

(1) Der Kunde erkennt grundsätzlich an, dass VEGA-net ausschließlich unter Verwendung der durch VEGA-net verkauften bzw. leih- oder mietweise überlassenen technischen Einrichtungen, z. B. der Endgeräte, die vereinbarte Leistung im Sinne der Leistungsbeschreibung und im Rahmen des technisch Möglichen gewährt. Bei anderen Einrichtungen oder technisch veränderter Hard- oder Software erlischt die entsprechende Leistungsbeschreibung und Gewährleistung. Dieses liegt einzig im Risiko des Kunden. Unterstützend nennt VEGA-net im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss dem Kunden notwendige Konfigurationsparameter (z. B. SIP-Account), soweit diese zur Erbringung des vereinbarten Dienstes notwendig sind.

(2) Im Übrigen übernimmt VEGA-net keinerlei Beratung oder Entstörung bezüglich solcher Endgeräte, es sei denn, im Auftragsformular werden abweichende Vereinbarungen getroffen.

§ 8 Leistungstermine und Fristen

(1) Termine und Fristen für den Beginn der Dienste sind nur verbindlich, wenn VEGA-net diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch VEGA-net geschaffen hat, so dass VEGA-net den betroffenen Dienst schon zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann. Ohne ausdrückliche Nennung der VEGA-net sind auch verbindliche Termine keine sog. „Fix-Termine“, bei denen die Leistung nur zu dem bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann.

(2) Der Samstag gilt nicht als Werktag.

(3) Der Kunde und VEGA-net ist zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist berechtigt, wenn die Grundstücknutzungsseigentümergeklärung (§ 4 Ziffer (2) dieser AGB) nicht innerhalb eines Monats unterzeichnet vorliegt.

(4) Werden Dienste aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Hauseigentümers oder anderen Rechtsinhabers nicht innerhalb von 6 Monaten nach Unterzeichnung des Vertrages bereitgestellt, ist der Kunde berechtigt, nach schriftlicher Anzeige gegenüber VEGA-net mit einer angemessenen Fristsetzung von mindestens 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten.

(5) Gerät VEGA-net in Leistungsverzug, ist der Kunde nach schriftlicher Mahnung und nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen zur Kündigung berechtigt.

§ 9 Zahlungsbedingungen / Zahlungsverzug / Sperre

(1) Die jeweils gültigen Vergütungen und Tarife für die Dienste und sonstigen Leistungen ergeben sich aus dem Antrag und der mit dem Kunden vereinbarten Preisliste unter Beachtung der vertragsgegenständlichen Änderungsrechte.

(2) VEGA-net bzw. der Installationspartner vereinbart mit dem Kunden verbindliche Termine. Die Installation der TAL (Teilnehmeranschlussleitung) erfolgt zu dem vereinbarten Termin. Bei verschuldeter Nichteinhaltung der Terminabsprachen für die Standardinstallation durch den Kunden ist VEGA-net berechtigt, dem Kunden eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 € zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer zu berechnen, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass sein Verschulden nur leicht fahrlässig war.

(3) VEGA-net stellt dem Kunden die im Vertrag vereinbarten Dienste und sonstigen Leistungen zu den im Antrag und der Preisliste genannten Preisen und Konditionen, inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung; sie umfassen sowohl den Grundpreis als auch die angefallenen nutzungsabhängigen (variablen) Vergütungen, soweit diese für die betroffenen Dienste erhoben werden. Sollte sich der Mehrwertsteuer- oder Urheberrechtsgebührensatz zum Zeitpunkt der Rechnungslegung ändern, ist VEGA-net einseitig berechtigt, eine Anpassung des Endpreises in dem Maße, in dem sich der betreffende Steuer- und / oder Gebührensatz ändert, durchzuführen. Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen.

(4) VEGA-net ist berechtigt, für den Kunden eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er für unterschiedliche Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto angeben hat.

(5) Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich monatlich, jeweils für den Vormonat, sofern im Vertrag nichts Anderes vereinbart ist. Ist die Vergütung für Teile eines Kalendermonats zu entrichten, so wird dieses taggenau berechnet.

(6) Die vereinbarten Vergütungen sind monatlich zu zahlen und werden mit Zugang der Rechnung in voller Höhe zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt in der Regel per SEPA-Lastschriftverfahren. Hat der Kunde VEGA-net ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, werden die Entgelte von VEGA-net im SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden abgebucht. Hat der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, ist er verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Konto, von dem der Einzug der Rechnung es erfolgt, eine ausreichende Deckung aufweist. Im Falle der Kontounterdeckung stellt VEGA-net dem Kunden die Kosten der Rücklastschrift in Rechnung. VEGA-net ist zudem berechtigt, den Bankeinzug einzustellen, sofern die Lastschrift aufgrund einer Kontounterdeckung nicht erfolgen konnte. Der Vertrag wird unter der Bedingung geschlossen, dass der Kunde sein Einverständnis mit der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erklärt und eine entsprechende Einzugsermächtigung gegenüber VEGA-net erteilt.

(7) Etwaige Änderungen der Bankverbindung teilt der Kunde VEGA-net umgehend mit und erteilt sodann erneut schriftlich ein SEPA-Lastschriftmandat. Bei Nichterteilung oder Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats kann die VEGA-net bis zur (erneuten) Erteilung eines ordnungsgemäßen SEPA-Lastschriftmandates

eine Bearbeitungsvergütung für die erhöhte administrative Abwicklung pro Rechnung gemäß der gültigen Preisliste erheben.

(8) Durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten werden pro Mahnschreiben pauschal mit 5,00 € berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens, VEGA-net der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist VEGA-net berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten pro Jahr über dem geltenden Basiszinssatz zu berechnen (§ 288 Abs. 1 BGB), es sei denn, dass VEGA-net im Einzelfall eine höhere Zinsbelastung nachweist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt VEGA-net vorbehalten.

(9) VEGA-net ist berechtigt, den Anschluss des Kunden nach Maßgabe von § 45k TKG sowie bei erheblichen Verstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten zu sperren. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des monatlichen Entgelts bleibt unberührt. Der Kunde hat VEGA-net die Aufwendungen für die Sperrung und Entsperrung gemäß der jeweiligen Preisliste zu ersetzen. Eine Entsperrung von Anschlüssen kann nach Wegfall des Sperrgrundes nur zu den üblichen Geschäftszeiten der VEGA-net erfolgen.

(10) Wird VEGA-net nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt (etwa weil der Kunde in Zahlungsverzug gerät), so ist VEGA-net berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder die Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen nicht erbracht, so kann VEGA-net ganz oder teilweise den Vertrag kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt VEGA-net ausdrücklich vorbehalten.

(11) Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z.B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden ohne Verzinsung gutgeschrieben, oder auf den ausdrücklichen schriftlichen (per Post oder E-Mail) Wunsch des Kunden hin auf sein Konto gutgeschrieben.

(12) Im Falle des Wechsels zu einem anderen Anbieter von Telekommunikationsleistungen hat VEGA-net als abgebendes Unternehmen ab Beendigung der vereinbarten Leistung bis zum Ende der gesetzlichen Leistungspflicht einen Vergütungsanspruch in Höhe der ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen. Die gesetzliche Leistungspflicht endet zu dem Zeitpunkt, an dem sichergestellt ist, dass die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Rufnummer des Kunden im Netz des neuen, aufnehmenden Anbieters vorliegen. Der Vergütungsanspruch entsteht mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf Zahlung der Anschlussvergütung um 50% reduziert wird, es sei denn VEGA-net weist nach, dass der Kunde das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Die diesbezügliche Abrechnung erfolgt durch VEGA-net tagegenau.

(13) Die unaufgeforderte Rückgabe der überlassenen Hardware vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen Grundgebühr.

(14) Beanstandungen bzw. Einwendungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei VEGA-net zu erheben. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Beanstandung, gilt die Rechnung als genehmigt. VEGA-net wird den Kunden in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

(15) Soweit nicht eine förmliche Abnahme erfolgt, gelten der verkaufte Gegenstand, der Anschluss und die eventuelle Installation und Werkleistung als abgenommen, wenn der Kunde die Leistungen der VEGA-net in Anspruch nimmt, also in Betrieb nimmt und die Leistungen der VEGA-net nutzt, ohne wesentliche Beanstandungen gegenüber der VEGA-net schriftlich innerhalb von 10 Arbeitstagen vorzubringen.

§ 10 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

(1) Gegen Ansprüche von VEGA-net kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

(2) Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 11 Papierrechnung

(1) Die monatlichen Rechnungen werden auf Kundenwunsch von VEGA-net in Papierform gegen eine zusätzliche Gebühr von 2,00 € pro Monat, zur Verfügung gestellt. Sämtliche Entgelte werden mit der Monatsrechnung fällig und ohne Abzug zu zahlen.

§ 12 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Der Kunde verpflichtet sich, die Vergütung gemäß dem Antrag und den jeweils gültigen Preislisten zu zahlen.

(2) Der Kunde hat die ihm von VEGA-net überlassenen Zugangsdaten aufzubewahren und im Servicefall der VEGA-net zur Verfügung zu stellen. Sollten diese nicht mehr vorhanden sein und müssen technische Geräte beim Kunden durch VEGA-net auf Werkseinstellungen zurückgesetzt werden, hat der Kunde für jeden Fall eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe der Installationskosten für die Hardware gemäß der jeweils gültigen Preislisten zu zahlen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, auch die Vergütungen zu zahlen, welche für Leistungen entstehen, die durch einen Dritten über die dem Kunden bereitgestellte Kennung in Anspruch genommen werden, sofern er nicht nachweist, dass eine solche Nutzung durch Dritte ihm nicht zuzurechnen ist.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, in dem durch ihn erteilten Auftrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Er hat VEGA-net unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Adresse bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung, sowie grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse mitzuteilen. Im Falle des Umzuges ist der Kunde verpflichtet, VEGA-net den Zeitpunkt des Umzuges sowie den Zeitpunkt, zu dem der Vertrag ggf. gekündigt werden soll, mitzuteilen.

(5) Der Kunde hat den Anschluss an das Kommunikationsnetz von VEGA-net vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und / oder magnetische Einflüsse zu bewahren. Der Kunde verpflichtet sich, nur solche Endgeräte anzuschlie-

ßen, deren Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist.

(6) Die nomadische Nutzung eines VoIP-Anschlusses mit lokalisierter Rufnummer, also die Benutzung an einem anderen Ort als der gemeldeten Adresse, ist nicht gestattet. Insbesondere ist der Kunde nicht bzw. lediglich eingeschränkt berechtigt, Notrufe bei nomadischer Nutzung von einer anderen als der gemeldeten Adresse abzusetzen, da eine eindeutige örtliche Zuordnung des Notrufenden nicht mehr möglich ist bzw. zu einem falschen Ergebnis führt. Das Absetzen von Notrufen von der gemeldeten Adresse ist uneingeschränkt möglich.

(7) Der Kunde ist verpflichtet, die Dienste bestimmungsgemäß, sachgerecht und nach Maßgabe der einschlägigen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet:

a. die Zugriffsmöglichkeiten auf die Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen;

b. durch die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen keine Gefahr für die physikalische und logische Struktur und die Funktionalität der genutzten Netze zu verursachen;

c. die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Inanspruchnahme einzelner oder aller Dienste erforderlich sein sollten;

d. anerkannten und aktuellen Grundsätzen der Datensicherheit, insbesondere nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), nach dem Telemediengesetz (TMG) und dem Telekommunikationsgesetz (TKG) Rechnung zu tragen und diese zu befolgen;

e. VEGA-net erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung) und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen;

f. Nach Abgabe einer Störungsmeldung VEGA-net die durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortlichkeitsbereich des Kunden vorlag.

(8) Der Hauseigentümer und / oder Kunde darf keine Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten auf seinem Grundstück am vorgelagerten Verteilnetz von VEGA-net bis zum Übergabepunkt selbst oder von Dritten ausführen lassen. Hierzu gehört auch die Anschaltung der Hausverteilanlage an den Übergabepunkt und hat VEGA-net gegebenenfalls Gelegenheit zu geben, durch technische Maßnahmen in der Hausverteilanlage ihr Recht zu verwirklichen, den Anschluss eines anderen zu sperren bzw. die Sperre aufzuheben.

(9) Zum Schutz von Überspannungsschäden an den überlassenen technischen Einrichtungen sind diese z. B. bei Gewitter vom Netz (sowohl stromseitig als auch datenseitig) zu trennen. VEGA-net empfiehlt hier den Abschluss einer Hausratsversicherung mit Schutz gegen Überspannungsschäden. Bei einem Überspannungsschaden wird die vorhandene Endeinrichtung durch eine neue ersetzt. Die defekte Endeinrichtung verbleibt beim Kunden. Die Kosten für den Austausch (Anfahrt, Lohn und Material) werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Erkennbare Schäden und Mängel an den Abschlusseinrichtungen (Router), sind vom Kunden unverzüglich der VEGA-net mitzuteilen. Der Kunde hat im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen.

(10) Sobald dem Kunden erstmalig die Leistung von VEGA-net bereitgestellt wird, hat er diese unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit zu prüfen und offensichtliche und/oder festgestellte Mängel anzuzeigen. Später festgestellte Mängel der von VEGA-net geschuldeten Leistungen hat er ebenfalls unverzüglich VEGA-net anzuzeigen.

(11) Der Kunde ist verpflichtet, die für die Installation und die Leistungserbringung von seiner Seite erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen, insbesondere bei Bedarf den Zugang zum Anschluss zu gewähren, die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung sowie den ggf. erforderlichen Potenzialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung auf eigene Kosten bereitzustellen.

(12) VEGA-net bzw. der Installationspartner vereinbart mit dem Kunden verbindliche Termine. Die Installation der TAL (Teilnehmeranschlussleitung) erfolgt zu dem vereinbarten Termin. Bei verschuldeter Nichteinhaltung der Terminabsprachen für die Standardinstallation durch den Kunden ist VEGA-net berechtigt, dem Kunden eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 € zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer zu berechnen, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass sein Verschulden nur leicht fahrlässig war.

(13) Die Leistung von VEGA-net ist mit der abgeschlossenen und funktionstüchtigen Installation bereitgestellt.

(14) Der Kunde ist verpflichtet, Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Anschluss nur von VEGA-net ausführen zu lassen. Aufwendungen, die VEGA-net nach einer Störungsmeldung eines Kunden durch die Überprüfung der technischen Einrichtungen von VEGA-net entstehen, hat der Kunde zu ersetzen, wenn keine Störung der technischen Einrichtungen von VEGA-net vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können. In diesen Fällen ist VEGA-net berechtigt, diesen Aufwand gemäß Preisliste in Rechnung zu stellen. Es bleibt dem Kunden unbenommen nachzuweisen, dass durch die ungerechtfertigte Störungsmeldung kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist.

(15) Der Kunde darf die vertraglichen Dienstleistungen nicht rechtsmissbräuchlich nutzen. Unzulässig ist insbesondere das Abrufen, Übermitteln und Anbieten von Inhalten unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften und Verbote oder gegen Schutzrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter. Kindern oder Jugendlichen dürfen keine Angebote im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorschriften zugänglich gemacht werden. Das Verbot erfasst auch das Hochladen von Daten auf die VEGA-net-Server, die einen Virus enthalten oder in anderer Weise infiziert sind. Insbesondere dürfen auf der Homepage oder in E-Mails keine Inhalte enthalten sein, die den gesetzlichen Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), Jugendschutzgesetzes (JSchG), des Jugendmedienstaatsvertrags (JMStV) des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), des Markengesetzes (MarkenG) und weiterer Gesetze widersprechen.

(16) Der Kunde darf weder entgeltlich noch unentgeltlich die vertraglichen Dienstleistungen Dritten weiter überlassen, insbesondere ist eine gewerbliche Überlassung an andere Nutzer in jeder Form verboten. Der Kunde ist für seinen Anschluss voll verantwortlich. Der Kunde ist verpflichtet, geeignete Vorkehrungen gegen eine unbefugte Nutzung der vertraglichen Dienstleistungen durch Dritte zu treffen. Er hat hierfür insbesondere die ihm von VEGA-net überlassenen Benutzeridentifikationen und Passwörter geheim zu halten. Für die Nutzung durch Dritte ist er gegenüber VEGA-net verantwortlich, soweit er diese Nutzung zu vertreten hat. Der Kunde hat insbesondere auch die Preise zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Benutzung des vertraglichen Anschlusses durch Dritte entstanden sind, soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

(17) Der Kunde hat bei der Nutzung der vertraglichen Dienstleistungen Sorge dafür zu tragen, dass er keine Programme oder sonstigen Daten überträgt, welche die ordnungsgemäße Funktion des Netzes, der Server oder sonstiger technischer Einrichtungen von VEGA-net oder Dritten stören können. Ebenfalls hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass von seinen Endgeräten keine Störungen im Netz der VEGA-net oder der sonstigen Netzteilnehmern verursacht werden. Der Kunde muss insbesondere darauf achten, dass er keine Viren oder sonstigen Daten versendet, die Serverdienste so programmieren, dass sie Daten unbeabsichtigt vervielfältigen oder versenden. Unzulässig ist insbesondere auch: unbefugt auf fremde Rechner zuzugreifen oder dies zu versuchen, das Internet nach offenen Zugängen zu durchsuchen, fremde Rechner zu blockieren oder dies zu versuchen, das Fälschen von Mail- und Newsheadern sowie von IP-Adressen.

(18) Der Kunde hat die Obliegenheit, seine eigenen technischen Einrichtungen und Datenbestände gegen schaden stiftende Daten von außen durch angemessene Sicherheitsmaßnahmen wie Firewall- und oder Anti-Spamprogramme zu schützen.

Das Verbot umfasst insbesondere solche Inhalte, die

- als Anleitung zu einer in § 126 StGB genannten rechtswidrigen Tat dienen;
- zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln oder zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass sie Teile der Bevölkerung beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumdern (§ 130 StGB);
- grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die einer Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB);
- den Krieg verherrlichen;
- die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben (§ 184 Abs. 3 StGB);
- oder in anderer Weise rechtswidrig sind oder gegen die „Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia e.V.“ oder gegen die „Freiwillige Selbstkontrolle Telekommunikation e.V.“ verstoßen.

§ 13 Nutzungen durch Dritte

(1) Ein gewerblicher Wiederverkauf und jede direkte oder mittelbare Nutzung der von VEGA-net angebotenen Dienste durch Dritte, z. B. durch die Zurverfügungstellung eines WLAN-Hotspots von / für Dritte durch den Kunden, ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch VEGA-net gestattet. Wird die Nutzung von VEGA-net durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Kunden.

(2) Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Vergütungen für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

§ 14 Entörung / Gewährleistung

(1) VEGA-net wird Störungen ihrer Dienste und technischen Einrichtungen unverzüglich nachgehen und im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich beseitigen.

(2) VEGA-net unterhält eine Hotline für Störungsmeldungen des Kunden, die telefonisch erreicht werden kann.

(3) Hält eine erhebliche Behinderung eines oder mehrerer oder aller Dienste, die im Verantwortungsbereich von VEGA-net liegt, länger als eine Woche ohne Unterbrechung an, ist der Kunde berechtigt, die monatliche Vergütung für den Zeitraum der Behinderung entsprechend zu mindern. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn der Kunde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht mehr auf die VEGA-net-Infrastruktur zugreifen und dadurch die vereinbarten Dienste nicht mehr nutzen kann, oder die Nutzung der vereinbarten Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner der vereinbarten Dienste unmöglich wird oder vergleichbaren Beschränkungen unterliegt.

(4) Beim Erwerb von Hardware, die seitens VEGA-net als Gebrauchsgüter veräußert wird, wird die Gewährleistungsfrist auf 1 Jahr ab Kaufdatum beschränkt. Bei Neugeräten gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

§ 15 Unterbrechung von Diensten

(1) VEGA-net ist berechtigt, Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dieses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebs, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Computerwirmen /-würmern oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Einschränkungen aufgrund von solchen Wartungs-Installations- und Umbauarbeiten sind von der Berechnung der für das jeweilige Vertragsprodukt angegebenen Verfügbarkeit ausgenommen, es sei denn, VEGA-net hat diese Einschränkungen zu vertreten.

(2) Unterbrechungen zur Durchführung von Servicemaßnahmen werden ohne Ankündigung durchgeführt, sofern diese während nutzungsschwacher Zeiten vorgenommen werden und nach Einschätzung von VEGA-net voraussichtlich nur zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Dienstes führen.

(3) VEGA-net ist berechtigt, einen Dienst aus abrechnungstechnischen Gründen ohne Ankündigung kurzzeitig zu unterbrechen.

§ 16 Haftung und Haftungsbeschränkungen

(1) Für Personenschäden haftet VEGA-net bei Verschulden unbeschränkt.

(2) Für Vermögensschäden, die von VEGA-net, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten verursacht wurden und die nicht auf Vorsatz beruhen, ist die Haftung von VEGA-net gegenüber dem Kunden auf höchstens 12.500,00 € je Kunde beschränkt. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Kunden und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadensersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung aus Absatz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höhe steht.

(3) Für sonstige Schäden, die nicht bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten entstehen, haftet VEGA-net, wenn der Schaden von VEGA-net, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. VEGA-net haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalspflichten“), begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem von 12.500,00 € je Kunde. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadensersatzpflicht unbeschadet der vorgenannten Begrenzung in der Summe auf höchstens 10 Millionen € begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

(4) Die Haftungsbegrenzungen nach den Ziffern (2) und (3) gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.

(5) Bei der Nutzung von Netzen anderer Anbieter beschränkt sich die Leistungspflicht von VEGA-net darauf, dem Kunden einen Zugang zu diesem Netz zu verschaffen. Für schadensverursachende Ereignisse oder Störungen (einschließlich des Nichtzustandekommens oder dem Abbruch eines Telefongesprächs, einer Internetsitzung oder einer Rundfunkübertragung), die auf Übertragungswegen oder Vermittlungseinrichtungen dieser Anbieter oder sonstiger Dritter entstehen, haftet VEGA-net, falls und soweit ihr Schadensansprüche gegenüber den anderen Anbietern und Dritten zustehen. Dieses gilt nicht, soweit schadensverursachende Ereignisse oder Störungen durch VEGA-net bzw. ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind. VEGA-net kann ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kunden durch Abtretung dieser Schadensersatzansprüche erfüllen. Eine weitergehende Haftung von VEGA-net ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

(6) VEGA-net haftet nicht für entgangenen Gewinn oder direkte oder indirekte Schäden bei Kunden oder Dritten, die dadurch entstehen, dass infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen VEGA-net-Leistungen unterbleiben.

(7) VEGA-net haftet nicht für die über ihre Dienste abrufbaren und übermittelten Informationen Dritter, und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.

(8) In Bezug auf die von VEGA-net entgeltlich zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

(9) Für den Verlust von Daten haftet VEGA-net über die vorstehenden Regelungen dieses § 17 hinaus nicht, wenn der Kunde seine Pflicht, die Daten zur Schadensminderung und zur Datensicherheit in anwendungsadäquaten Intervallen zu sichern, schuldhaft verletzt hat.

(10) Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

(11) Zwingende gesetzliche Regelungen, wie die des Produkthaftungsgesetzes, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(12) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

(13) Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die VEGA-net oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Dienste oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Obliegenheiten nicht nachkommt, unbeschränkt.

§ 17 Höhere Gewalt

(1) Nicht im Risikobereich von VEGA-net liegende und von VEGA-net nicht zu vertretende Ereignisse („höhere Gewalt“), die die Leistung von VEGA-net unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, entbinden VEGA-net für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Zu den Ereignissen höherer Gewalt zählen insbes. Krieg, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Dienste eines Leitungsanbieters usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von VEGA-net oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den von VEGA-net autorisierten Betreibern von Subnotenrechnern (POP's) eintreten. Sie berechnen VEGA-net, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als 10 Tage, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag zu kündigen; eventuell im Voraus für die Periode der Beeinträchtigung entrichtete Entgelte werden rückvergütet.

§ 18 Ordentliche und außerordentliche Kündigung

(1) Der Vertrag kann von beiden Seiten schriftlich (Fax, Brief, E-Mail) mit der im zugrunde liegenden Vertrag genannten Frist, ggf. jedoch erst nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden, beginnend mit dem Zeitpunkt der betriebsfähigen Bereitstellung der Dienste.

(2) Verträge mit vereinbarter Mindestlaufzeit (zeitlich befristete Verträge) verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn Sie nicht 1 Monat vor Ablauf der

Mindestvertragslaufzeit oder der Verlängerung gekündigt werden. Maßgeblich für den Beginn der Mindestvertragslaufzeit ist der Tag der Inbetriebnahme. Das Kündigungsrecht steht beiden Vertragspartnern zu.

(3) Verträge ohne vereinbarte Mindestvertragslaufzeit können von beiden Seiten jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Vertragsbeginn ist auch hier der Tag der Inbetriebnahme.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Beinhaltet der Vertrag mehrere Leistungen (z.B. Telefonanschluss, Internetanschluss, Telefonflatrate), so sind diese für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit einheitlich vereinbart; eine Kündigung einzelner Leistungen oder von Teilleistungen ist nicht möglich. Anschluss- und Tarifoptionen sind mit einer Frist von 1 Monat zum Ende der Vertragslaufzeit kündbar.

(5) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

a. der Kunde für 2 aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen es der geschuldeten Vergütungen oder in einem länger als 2 Monate dauernden Zeitraum mit einem, der den durchschnittlich geschuldeten Vergütungen für 2 Monate entspricht (mindestens jedoch in Höhe von 75,00 € brutto), in Verzug kommt,

b. der Kunde zahlungsunfähig oder insolvent ist,

c. der Kunde in sonstiger Weise schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt, wobei eine Abmahnung bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich ist,

d. ein erforderlicher Grundstücknutzungseigentümergeklärung zurückgezogen wird,

e. VEGA-net ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss,

f. der Kunde die technischen Einrichtungen manipuliert und / oder betrügerische Handlungen vornimmt,

g. eine Sperre des Anschlusses gemäß § 45k TKG mindestens vierzehn (14) Tage anhält und VEGA-net die außerordentliche Kündigung mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten der Kündigung angedroht hat,

h. der Kunde die vertraglich vereinbarten Dienste missbräuchlich im Sinne der in den besonderen Geschäftsbedingungen diesbezüglich niedergelegten Regelungen nutzt.

(6) Verstößt der Kunde gegen die in § 12 Ziffer (5) a), c), d) und e) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Pflichten, ist VEGA-net nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 19 Geheimhaltung, Datenschutz

(1) Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind die VEGA-net unterbreiteten Informationen des Kunden mit Ausnahme der personenbezogenen Daten nicht vertraulich.

(2) VEGA-net wird personenbezogene Daten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, des Telekommunikationsgesetzes und soweit anwendbar des Telemediengesetzes (TMG) in ihrer jeweils aktuellen Fassung und unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses erheben und verwenden.

(3) VEGA-net trägt dafür Sorge, dass alle Personen, die von VEGA-net mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten.

(4) VEGA-net wird den Kunden mit den Kundeninformationen im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss auf einem gesonderten Merkblatt über die Details der Datenverarbeitung informieren. Der Kunde erklärt sich mit dieser Regelung durch separate Unterzeichnung auf dem Auftragsformular einverstanden. Hinweis für den Kunden: Personenbezogene Daten, sonstige geheimhaltungsbedürftigen Daten (z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Passwörter und sonstige Codes) sollten stets verschlüsselt übertragen werden, um eine Kenntnisnahme Dritter möglichst auszuschließen.

§ 20 Schlichtungsverfahren gemäß § 47a TKG

(1) VEGA-net weist den Kunden hiermit darauf hin, dass er sich zwecks außergewichtlicher Streitbeilegung an die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in Bonn wenden kann, wenn es hinsichtlich der Informationsverpflichtungen nach § 43a TKG, der angemessenen Berücksichtigung behinderter Menschen nach § 45 TKG sowie der weiteren Verpflichtungen von VEGA-net nach §§ 45a bis 46 Abs. 2 und 84 TKG zwischen ihm und VEGA-net zu Meinungsunterschieden kommt. Die Einzelheiten der praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens können der Homepage der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff „Schlichtung“ entnommen werden.

§ 21 E-Mail-Dienst, Homepage, Internetdienstleistungen

(1) VEGA-net ist berechtigt, eingehende oder abgehende E-Mails zurückzuweisen, wenn die in der Leistungsbeschreibung festgelegte maximale Größe der E-Mail oder Mailbox erreicht ist. Im Falle der Zurückweisung wird der Versender hiervon verständigt. Die Nutzung des E-Mail-Dienstes zum Versenden von Rundschreiben oder Serienbriefen (Nachrichten, die inhaltsgleich an mehrere Empfänger versandt werden) ist nicht gestattet, sofern dabei insgesamt mehr als 50 Empfänger pro E-Mail benannt werden. VEGA-net ist berechtigt, eingegangene E-Mails zu löschen, wenn sie der Kunde vom Server bereits abgerufen hat oder wenn sie über einen Zeitraum von 90 Tagen vom Kunden nicht abgerufen werden, spätestens jedoch eine Woche nach Vertragsbeendigung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Zuteilung und Nutzung einer bestimmten E-Mail-Adresse (Domain), die die VEGA-net im Rahmen seines Produktangebots innerhalb des VEGA-net Kundenportals bereitstellt. In begründeten Fällen (z.B. Verlust der Domain, Unterlassungsanspruch gegen die Nutzung der Domain) hat der Kunde nach Aufforderung durch VEGA-net die Nutzung der E-Mail-Adresse unverzüglich einzustellen. VEGA-net ist berechtigt, alte E-Mail-Adressen zu löschen, eingehende E-Mails abzuweisen und den Versand abgehender E-Mails unter alten Adressen einzustellen. VEGA-net wird dem Kunden die Auswahl einer neuen E-

Mail-Adresse nicht mehr anbieten. Für einen eventuellen Wegfall des E-Mail-Dienstes bleibt das monatliche Entgelt unberührt.

(2) Im Rahmen der Bereitstellung des Internetzuganges ist die Leistung darauf beschränkt, dem Kunden eine funktionstüchtige Schnittstelle zum Internet für die Übermittlung von Daten zum oder aus dem Internet bereit zu stellen. Für die im Internet angebotenen Dienste und Inhalte ist VEGA-net nicht verantwortlich. Insoweit ergibt sich auch keine Verantwortlichkeit für die Übertragungsleistungen (Geschwindigkeit, Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit), soweit diese nicht durch das von VEGA-net genutzte Netz und den bereitgestellten Anschluss, sondern durch die Erreichbarkeit anderer Netze und damit außerhalb des eigenen Netzbereiches liegende Umstände beeinträchtigt werden.

(3) Soweit im Auftragsformular bzw. der produktspezifischen Leistungsbeschreibung eine max. mögliche Datenrate vereinbart ist, kann aus netztechnischen Gründen erst im Zuge der Bereitstellung festgestellt werden, ob diese Datenrate wirklich eingehalten werden kann.

(4) Nutzung von WLAN/Funkverbindungen. Generell ist im Auslieferungszustand des CPE (Router) das WLAN-Modul aktiviert. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass bei Inbetriebnahme des WLAN's dieses zu verschlüsseln ist. Folgender Verschlüsselungsstandard zur Sicherung des Funknetzes bieten sich an: WPA2. Der WPA und WEP-Standard gilt als unsicher und darf deshalb nicht mehr verwendet werden. Die Aktivierung und Nutzung des WLAN's erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund des Vertrages ist Enkenbach-Alsenborn.

(2) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) An Stelle von VEGA-net darf ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintreten; sofern VEGA-net dies dem Kunden schriftlich unter Hinweis auf sein Kündigungsrecht anzeigt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag außerordentlich innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Hinweis zu kündigen.

(4) Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Besonderen und Ergänzenden Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn VEGA-net sie schriftlich bestätigt.

(5) Nebenabreden oder Zusicherungen durch Beauftragte von VEGA-net, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Besonderen und Ergänzenden Geschäftsbedingungen hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.

(6) Sollte einer der Vertragsbestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die sonstigen Bestimmungen im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am Nächsten kommt, die der Kunde und VEGA-net mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Selbiges gilt entsprechend beim Auftreten einer Regelungslücke.

Anlage 1 - VEGA-net Schnittstellenbeschreibung

Anschlüsse ADSL2+:

- Physikalisch gemäß ITU-T G.992.5 Annex B;
- Unterstützung PSD Shaping gemäß ITU-T G.997.1
- Service: Unterstützung von PPPoE, Authentifizierung PAP, CHAP
- Service: Unterstützung DHCP WAN seitig (NG- Plattform)
- Service: Unterstützung SIP nach RFC 3261 für VoIP Anwendungen

Anschlüsse VDSL2:

- Physikalisch gemäß ITU-T G.993.2 Annex B,
- Unterstützung von UPBO und DPBO gemäß ITU-T G.993 und ITU-T G.997.1
- Bandplan 998ADE17
- Profile 8b, 17a (incl 12a, 8d)
- Unterstützung PSD Shaping gemäß ITU-T G.997.1
- Service: Unterstützung von PPPoE, Authentifizierung PAP, CHAP
- Service: Unterstützung DHCP Unterstützung DHCP WAN seitig(NG- Plattform)
- Service: Unterstützung Multicast V2 und V3 gemäß RFC 2236, 3376 (IPTV NG)
- Service: Unterstützung SIP nach RFC 3261 für VoIP Anwendungen

Anschlüsse VDSL2 vectored:

- Physikalisch gemäß ITU-T G.993.5, G.993.2 Annex B,
- Unterstützung von UPBO und DPBO gemäß ITU-T G.993 und ITU-T G.997.1
- Bandplan 998ADE17
- Profile 8b, 17a (incl. 12a, 12b, 8a, 8c, 8d)
- Unterstützung PSD Shaping gemäß ITU-T G.997.1
- Service: Unterstützung von PPPoE, Authentifizierung PAP, CHAP
- Service: Unterstützung DHCP Unterstützung DHCP WAN seitig (NG- Plattform)
- Service: Unterstützung Multicast V2 und V3 gemäß RFC 2236, 3376 (IPTV NG)
- Service: Unterstützung SIP nach RFC 3261 für VoIP Anwendungen

Anschlüsse Glasfaser:

- Physikalisch: Gigabit Ethernet 1000BASE-BX10-U, Fast Ethernet 100BASE-BX10-U, optisch TX 1310nm RX 1490nm
- Service: Unterstützung von PPPoE, Authentifizierung PAP, CHAP
- Service: Unterstützung DHCP Unterstützung DHCP WAN seitig (NG- Plattform)
- Service: Unterstützung Multicast V2 und V3 gemäß RFC 2236, 3376 (IPTV NG)
- Service: Unterstützung SIP nach RFC 3261 für VoIP Anwendungen
- Unterstützung VLAN gemäß IEEE 802.1Q

Änderungen vorbehalten.

Enkenbach-Alsenborn, 01.10.2018

VEGA-net GmbH

Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der VEGA-net GmbH, Hauptstraße 18, 67677 Enkenbach-Alsenborn, Tel. 06303-9998999, Fax: 06303-913-198, E-Mail: info@vega-net.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, einem Telefax oder einer E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

VEGA-net GmbH
Hauptstraße 18
67677 Enkenbach-Alsenborn

oder per E-Mail an info@vega-net.de
oder per FAX an 06303 913 198

Hiermit widerrufe(n) ich/wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Telefon-/Internetvertrag*

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bezeichnung der Dienstleistung _____

Bestellt am _____ (*) / erhalten am _____ (*)

Name des/der Verbraucher(s) _____

Anschrift des /der Verbraucher(s) _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s)

(nur bei Mitteilung auf Papier)

Ort / Datum

(*)unzutreffendes streichen.

Änderungen vorbehalten.

Enkenbach-Alsenborn, 01.10.2018

VEGA-net GmbH